



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

landesbund  
rheinland-pfalz

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion - Rheinland-Pfalz

## Änderungen bei der Beihilfe

14. Dezember 2011

### Beihilfeverordnung (BVO) Rheinland-Pfalz

hier:

- Absenkung der jährlichen Einkünftegrenze von beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Ehe-/Lebenspartnern auf den steuerrechtlichen Grundfreibetrag bei nach dem 31. Dezember 2011 eingegangenen Ehe- und Lebenspartnerschaften
- Streichung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Todesfall

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem „Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“, das der Landtag Rheinland-Pfalz am 7. Dezember 2011 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen hat, sinkt die Einkünftegrenze zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ehe- und Lebenspartnern in der Beihilfe zum 1. Januar 2012 beträchtlich ab.

Während bislang die Einkünfte des Ehe-/Lebenspartners gemäß § 2 Absatz 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Beantragung der Beihilfe durch den Beihilfeberechtigten 20.450,- EUR nicht überschreiten durften, damit für den Partner Beihilfen gezahlt wurden, gilt ab dem 1. Januar 2012 der steuerrechtliche Grundfreibetrag gemäß § 32 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, der derzeit bei 8.004,- EUR liegt.

## Geänderte Einkünftegrenze für Beihilfe bei Ehe- bzw. Lebenspartner

Betroffen von dieser Absenkung sind gemäß Artikel 13 Ziffer 1 Buchstabe a Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BVO) nur nach dem 31. Dezember 2011 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften.

Damit ist die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2012 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften hinfällig, in der noch gestaffelte Verdienstgrenzen in Abhängigkeit der fiktiven 100-Prozent-Absicherung von Aufwendungen im Krankheitsfall bei einer privaten Versicherung enthalten waren.

Unterschieden wird nach dem vom Landtag beschlossenen Gesetz nunmehr danach, ob die Ehe oder Lebenspartnerschaft des/der Beihilfeberechtigten bis zum 31. Dezember 2011 eingegangen wurde oder später.

Abgrenzungsmerkmal ist nicht, ob zum Jahreswechsel bei der/dem Beihilfeberechtigten eine Verbeamtung vorlag oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Das heißt, dass etwa im Falle einer Verbeamtung im Jahr 2012 für eine bereits 2011 bestehende Ehe die insoweit höhere Einkünftegrenze von 20.450,- EUR gilt.

Für vorhandene Ehen und Lebenspartnerschaften ändert sich folglich nichts. Es bleibt beim Grenzbetrag von 20.450,- EUR.

Für neu eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften ab 2012 gilt die abgesenkte Grenze von derzeit 8.004,- EUR.

## Aufwendungen im Todesfall nicht mehr beihilfeberechtigt

Mit dem neuen Landesgesetz wird auch § 54 BVO geändert, der bisher die Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen regelte.

Nach § 54 Absatz 1 BVO waren beihilfefähig Kosten für die Leichenschau, den Sarg (bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges), die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle (gedeckt bei der Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder zum nächstgelegenen Krematorium), die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle (gedeckt bei der Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz), den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungplatzes für die Urne, die Beisetzung sowie die Anlegung einer Grabstelle einschließlich erstem gärtnerischen Schmuck und der Grundlage für ein Grabdenkmal (Erwerbskosten der Grabstelle oder des Beisetzungplatzes grundsätzlich gedeckt bei 250,-EUR).

Beihilfe war möglich beim Tod der beihilfeberechtigten Person auf einer Auslandsdienstreise (Beihilfefähigkeit der Auslandsaufwendungen im angemessenen Umfang, § 54 Absatz 2 BVO), beim Tod einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person während eines privaten Aufenthalts im Ausland (Beihilfefähigkeit bis zur Höhe der Aufwendungen, die im Inland entstanden wären plus Überführungskosten ab der deutschen Grenze, § 54 Absatz 3 BVO) und unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 54 Absatz 4 BVO).

Mit dem neuen Gesetz entfallen die Regelungen der Absätze 1 bis 3. § 54 Absatz 1 lautet fortan:

(1) Verstirbt die beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer Hauptwohnung (§ 12 Absatz 2 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz), sind die Kos-

ten einer Überführung vom Sterbeort an den Ort der Beisetzung bis zur Höhe der Überführung an den Ort ihrer Hauptwohnung beihilfefähig.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Damit bleiben noch die aus dienstlichem Anlass erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ableben des Beihilfeberechtigten beihilfefähig und die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe. Die übrigen Todesfallkosten sind nicht mehr beihilfefähig.

**Immer gut informiert unter [www.btb-rlp.de](http://www.btb-rlp.de)**



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
landesbund  
rheinland-pfalz

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion - Rheinland-Pfalz

Verantwortlich: Karl-Heinz Boll, BTB-Landesvorsitzender